

Satzung
der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.

Inhalt:

- Präambel
- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Verbandsmitgliedschaft
- § 4 Vermögen und Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Abteilungen
- § 8 Lizenzspielbetrieb
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 10a Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung
- § 11 Wahlausschuss
- § 12 Aufsichtsrat
- § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 14 Präsidium
- § 15 Vertretung des Vereins
- § 16 Traditionsclub
- § 17 Ehrungen
- § 18 Rechnungs- und Kassenprüfer
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Die am 7. Oktober 1900 gegründete Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. ist ein mehrspartiger Sportverein mit dem Sitz in Schleswig-Holsteins Landeshauptstadt Kiel.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte sowie zu den demokratischen Grundprinzipien und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dies gilt auch für jede Form von Gewalt. Insbesondere setzt sich der Verein hierbei auch für den Kinderschutz ein.

Werten wie Integrität, Respekt, Toleranz, Vielfalt, Gleichberechtigung und Fairplay fühlt sich der Verein im hohen Maße – nach innen wie nach außen – verbunden.

Im Bewusstsein seiner gesellschaftlichen Verantwortung bekennt sich der Verein zur Nachhaltigkeit in allen Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Sein Handeln und seine Entscheidungen erfolgen unter Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten. Er trägt dazu bei, das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln in Verein und Gesellschaft zu verankern.

Der Verein und seine Organe bekennen sich, solange und soweit rechtlich zulässig, zur „50+1-Regel“ des DFB / der DFL, wonach der Verein bei einer Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs stets die Stimmenmehrheit an der Kapitalgesellschaft halten muss. Sollte die „50+1-Regel“ nicht mehr Bestandteil der Statuten der Verbände (Deutscher Fußball-Bund e.V. / DFL Deutsche Fußball Liga e.V.) sein, so bekennt sich der Verein, solange und soweit rechtlich zulässig, dazu, dass der Verein bei einer Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs stets die Stimmenmehrheit an der Kapitalgesellschaft halten muss.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

„Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.“.

Er ist aus dem Zusammenschluss des „1. Kieler Fußballvereins von 1900“ und des „Fußballclub Holstein von 1902“ hervorgegangen. Als Gründungstag gilt der 7. Oktober 1900. Die Vereinsfarben sind

blau-weiß-rot. Das Vereinswappen zeigt den Namen des Vereins und auf rundem, blauem Grund das Wappen der Landeshauptstadt Kiel.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein fördert den Sport und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung. Die Förderung des Jugendsportes soll ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, aber nicht daran gehindert, sich unter Beachtung der Regeln der Fachverbände an berufssportlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Seine Mitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und der Vergütungen aufgrund von vertraglichen Ansprüchen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bereitstellung der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder,
 - b) Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Trainings- und Übungseinheiten,
 - c) Sportveranstaltungen aller Art,
 - d) Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Spielbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
 - e) geeignete Werbemaßnahmen für den Sport und die Ziele des Vereins.
4. Der Verein kann Kapitalgesellschaften gründen oder sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn dies den Anforderungen des zuständigen Fachverbandes entspricht und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Regional- und Fachverbände und deren Statuten unterworfen.
2. Für die Fußballabteilung gilt folgendes:
 - a) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband)“. Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und

sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)“ als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem „Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB)“ geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- b) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, sofern Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- c) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- 3. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied im Aufsichtsrat oder im Präsidium und nicht Geschäftsführer bei der KSV Holstein sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 4

Vermögen und Geschäftsjahr

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden. Soweit von einer Abteilung Überschüsse erwirtschaftet werden, sind sie gleichfalls zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu verwenden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein oder an dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Dies gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder die Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.
2. Die Aufnahme soll auf einem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Es ist dazu berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne die Angabe von Gründen abzulehnen. Ein aufgenommenes Mitglied kann seine Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, sobald es den Mitgliedsausweis erhalten und ein etwaiges Aufnahmegehalt bezahlt hat.
3. Das Mitglied scheidet durch Kündigung aus dem Verein aus. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Halbjahres. Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Tod eines Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang auf der Geschäftsstelle maßgebend.
4. Das Präsidium ist dazu berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält, gegen die Vereinsstatuten grob verstößt oder mehr als drei Monate mit den Beitragszahlungen in Rückstand ist. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, die tragenden Gründe sind mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinsstatuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Wahlen und Abstimmungen im Jugendbereich (vgl. § 7 Abs. 2) sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder haben das Vereinsinteresse zu wahren und zu fördern, sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und Anordnungen der von diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen zu befolgen und die Vereinseinrichtungen, Sportanlagen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Sie sind dazu verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge durch die Erteilung von Abbuchungsermächtigungen von ihren Bankkonten einziehen zu lassen.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches Verhalten von Organmitgliedern des Vereins.
6. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins als für sich verbindlich an.

§ 7

Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Sie können nur mit Zustimmung des Präsidiums gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter besteht. Gehören der Abteilung Jugendliche an, wird ein Jugendleiter der Abteilung gewählt. Er gehört zur Abteilungsleitung. Die Abteilung darf bis zu zwei weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen.

Die Abteilungsleitung ist für alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen unter Beachtung dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Abteilungsversammlungen finden bei Bedarf statt. Das Präsidium ist über eine Einladung zur Abteilungsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.
4. Das Präsidium kann den Abteilungen eine eigene Kassenführung gestatten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung zu erfassen und unterliegen der Prüfung des Präsidiums und der Rechnungs- und Kassenprüfer. Besondere Beiträge und Umlagen zur Deckung der durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten können mit Zustimmung des Präsidiums erhoben werden.
5. Das Präsidium kann Mitglieder der Abteilungsleitung abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Abberufung ist schriftlich unter Angabe der tragenden Gründe zu erklären. Die Abberufung wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem abberufenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
6. Die Abteilungsleiter sollen sich mindestens zweimal jährlich treffen, um abteilungsübergreifende Fragen zu erörtern.

§ 8

Lizenzspielbetrieb

1. Der Verein hat den Spielbetrieb seiner Vertrags- oder Lizenzligamannschaften (Lizenzspielbetrieb) gemäß den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Dabei hat der Verein auf eine strikte Trennung der Verwendung der Mittel aus dem ideellen Bereich von dem Lizenzspielbetrieb zu achten, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.
2. Der Lizenzspielbetrieb wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer mit den Rechten eines „besonderen Vertreters“ im Sinne des § 30 BGB geleitet, der durch den Aufsichtsrat bestellt, beaufsichtigt und abberufen wird. Bestellt der Aufsichtsrat keinen Geschäftsführer, leitet das Präsidium auch den Lizenzspielbetrieb.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) der Wahlausschuss (§ 11),
- c) der Aufsichtsrat (§ 12),
- d) das Präsidium (§ 14),
- e) der/die Geschäftsführer (§ 15 Abs. 2) und
- f) der Traditionsclub (§ 16).

Gewählte Organe sollen nach Möglichkeit geschlechterdivers besetzt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. An Wahlen und Abstimmungen dürfen die wahlberechtigten Vereinsmitglieder teilnehmen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind zumindest einmal jährlich durchzuführen. Die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel im vierten Quartal eines Kalenderjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Verlangen des Präsidiums, des Aufsichtsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder.
3. Das Präsidium lädt schriftlich zu den Mitgliederversammlungen ein, wobei die Einladung per E-Mail ausreichend und grundsätzlich vorgesehen ist. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Werktage vor Fristablauf an die letzte bekannte Adresse zur Post aufgegeben bzw. per E-Mail versendet wird.
4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll soweit erforderlich enthalten
 - a) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden,
 - b) Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls,
 - c) Berichte
 - des Präsidiums über den letzten Jahresabschluß und über das laufende Geschäftsjahr,
 - des/der Geschäftsführer,
 - der Abteilungsleiter,
 - der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - d) Entlastungen
 - des Präsidiums,
 - des Aufsichtsrats,
 - e) Wahlen
 - von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses,
 - des Aufsichtsrats,
 - des Präsidenten,
 - der Rechnungs- und Kassenprüfer,

- f) Abberufungen
 - von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - des Präsidenten.
 - h) sonstige Anträge.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Präsidium Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge für eine im vierten Quartal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens an dem vorausgehenden 31. August auf der Geschäftsstelle eingegangen sein, Satzungsänderungsanträge spätestens an dem vorausgehenden 30. Juni. Die Antragstellung hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen, es sei denn, eine Aufnahmepflicht folgt aus Gesetz. Nicht zugelassene Anträge sind in der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht zugelassene Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, der diese Aufgabe auf ein anderes Vereinsmitglied oder auf ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe, das nicht Vereinsmitglied ist, übertragen darf.
 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie nach den Vorschriften der Satzung einberufen worden ist. Davon ausgenommen ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der wahlberechtigten Vereinsmitglieder getroffen werden kann.
 8. Über alle wesentlichen Gegenstände einer Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10a

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassungen und Wahlen haben grundsätzlich offen zu erfolgen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung oder Wahl geheim durchzuführen. Über den Antrag auf geheime Beschlussfassung oder Wahl wird offen beschlossen.

2. Beschlussfassungen und Wahlen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl stattfinden.
3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen bzw. durch Verwendung von Hilfsmitteln, die zur Erleichterung der Auszählung vom Verein ausgegeben wurden. Ist hierbei kein eindeutiges Ergebnis zu erzielen oder zu erwarten, ist die Beschlussfassung oder Wahl mit Stimm-/Wahlzetteln durchzuführen. Hiervon abweichend kann der Versammlungsleiter entscheiden, Beschlussfassungen und Wahlen auf digitalem Weg abhalten zu lassen, wenn sichergestellt ist, dass
 - bei geheimen Beschlussfassungen und Wahlen die Entscheidungen der Mitglieder anonym abgegeben werden und bleiben,
 - nur anwesende und stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und
 - kein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied daran gehindert wird, sein Stimmrecht wahrzunehmen.
4. Beschlüsse und Wahlen sind mit der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen (absolute Mehrheit). Abweichend hiervon sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen. Beschlüsse über die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Ausgliederung seines Lizenzspielerbetriebs sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen.

Eine Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und Teilenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Stehen bei einer Personenwahl mehr Kandidaten zur Wahl als es Wahlplätze gibt, so gilt abweichend von Ziff. 4, dass der Kandidat/die Kandidaten gewählt ist/sind, der/die die meisten abgegebenen und gültigen Stimmen in ihrer Gesamtheit auf sich vereinen konnte/n (relative Mehrheit).
7. Die Mitgliederversammlung oder der Versammlungsleiter kann Vereinsmitglieder zu Stimmenzählern bestellen. Zum Stimmenzähler kann auch ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe, das nicht Vereinsmitglied ist, bestellt werden.

§ 11

Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören müssen. Der Traditionsclub entsendet ein Mitglied in den Wahlausschuss, die beiden weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates vorzuschlagen. Er hat weiter die Aufgabe, die Wahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung durchzuführen, Stimmberechtigungen zu überprüfen, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Wahl bekannt zu geben.
3. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Aufsichtsrat bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung darf Aufsichtsratsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Findet ein Vorschlag des Wahlausschusses keine Mehrheit, darf der Wahlausschuss einen geänderten Vorschlag in derselben Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen.

Hat der Aufsichtsrat nach Durchführung der Wahl weniger als fünf Mitglieder, ist die Wahl insgesamt ungültig und es ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Aufsichtsrates wiederholt wird; in dieser Mitgliederversammlung sind nicht nur Vorschläge des Wahlausschusses, sondern auch Vorschläge aus dem Kreis der Mitgliederversammlung zugelassen. Dieses Verfahren ist erforderlichenfalls erneut durchzuführen, bis der Aufsichtsrat ordnungsgemäß besetzt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nur dann statt, wenn die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder von fünf Personen unterschritten wird.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er tagt zumindest zweimal jährlich, sofern nicht das Interesse des Vereins häufigere Sitzungen gebietet. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen. Sie sind dazu berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter niederzulegen.

4. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung und führt über ihren wesentlichen Inhalt ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vor. Findet der Vorschlag des Aufsichtsrates keine Mehrheit, hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Aufsichtsrat bestellt die weiteren Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt das Präsidium bis zur Abberufung im Amt. Der Aufsichtsrat ist dazu berechtigt, frei gewordene Präsidiumsposten – mit Ausnahme des Präsidenten – bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums neu zu besetzen. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in das Präsidium bestellt, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern einschließlich des Präsidenten als Vereinsorganen. Ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Recht der Mitgliederversammlung, den Präsidenten abzurufen (§ 10 Ziff. 4 Buchstabe f), § 14 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4), bleibt davon unberührt.
3. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung, ob der Präsident und ob weitere Mitglieder des Präsidiums eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Er schließt den Dienstvertrag mit dem Präsidiumsmitglied ab, ist ihm gegenüber weisungsbefugt und entscheidet über arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließlich der Kündigung des Dienstvertrages.
4. Besteht ein Lizenzspielbetrieb gemäß § 8 der Satzung, kann der Aufsichtsrat für dessen Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer mit den Rechten eines „besonderen Vertreters“ im Sinne des § 30 BGB bestellen; bestellt er keinen Geschäftsführer, leitet das Präsidium den Lizenzspielbetrieb. Der Aufsichtsrat ist gegenüber den Geschäftsführern weisungsbefugt, er entscheidet über die Abberufung von Geschäftsführern, über den Inhalt der Anstellungsverträge sowie über arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließlich der Kündigung eines Geschäftsführers.
5. Aufsichtsrat und Präsidium können gemeinsam beschließen, die Zuständigkeit des Präsidiums auf einzelne Aufgaben, die den Lizenzspielbetrieb betreffen, auszudehnen und die Zuständigkeit der

Geschäftsführer entsprechend zu begrenzen. Aufsichtsrat und Präsidium können umgekehrt gemeinsam beschließen, die Zuständigkeit der Geschäftsführer auf einzelne, den Lizenzspielbetrieb nicht betreffende Aufgaben auszudehnen und die Zuständigkeit des Präsidiums entsprechend zu begrenzen.

6. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt das Präsidium und – sofern bestellt – den/die Geschäftsführer bei der Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist dazu berechtigt, sich jederzeit umfassen Bericht erstatten zu lassen. Des weiteren bestellt er einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Präsidium erstellten Jahresabschluß und Lagebericht prüft. Der Aufsichtsrat genehmigt den vom Präsidium und – sofern bestellt – von dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern für die kommende Spielzeit aufgestellten Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrates.

§ 14

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Ihm dürfen bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer angehören. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann von der Mitgliederversammlung und vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Scheidet der Präsident vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, werden seine Aufgaben bis zur Neuwahl eines Präsidenten durch die Vizepräsidenten gemeinsam wahrgenommen. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidenten findet die Neuwahl spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse gegenüber den Vereinsmitgliedern, in der Verbandsarbeit und gegenüber der Öffentlichkeit, dort insbesondere gegenüber Fangruppierungen, der Wirtschaft, politischen Entscheidungsträgern sowie gesellschaftliche Institutionen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums bestimmt im Übrigen ein Geschäftsverteilungsplan der zwischen Aufsichtsrat und Präsidium abgestimmt ist.

2. Das Präsidium leitet den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit. Seine Mitglieder haben die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
3. Beschlussfähig ist das Präsidium, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Präsidiumssitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geschäftsführer (§ 15) dürfen an Präsidiumssitzungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4. Das Präsidium darf Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben (z. B. die Betreuung der Mitglieder, einer Vereinszeitung) übertragen.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung und führt über ihren wesentlichen Inhalt ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll.

§ 15

Vertretung des Vereins

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung i.S.d. § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, berechtigt.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB den Verein auf den in § 8 Abs. 1 der Satzung festgelegten Sachgebieten, soweit nicht durch einen Aufsichtsratsbeschluss etwas anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 5). Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, vertritt ein Geschäftsführer den Verein gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

§ 16

Traditionsclub

1. Mitglieder des Traditionsclubs können nur Vereinsmitglieder werden, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmebeschluß der Versammlung des Traditionsclubs.
2. Der Traditionsclub wählt einen Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, für einen Zeitraum von drei Jahren. Versammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftliches, an den Vorstand des Traditionsclubs gerichtetes Verlangen von 5 Mitgliedern durchgeführt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Der Traditionsclub hat die Aufgabe,
 - die Tradition im Verein zu pflegen und die Teilhabe insbesondere älterer Mitglieder am Vereinsleben zu fördern,
 - das Präsidium und den Aufsichtsrat zu beraten und zu unterstützen,
 - ein Mitglied in den Wahlausschuß (§ 11) zu entsenden,
 - Streitigkeiten im Verein zu schlichten,

- im Rahmen seiner Zuständigkeit (vgl. § 17) Auszeichnungen vorzuschlagen und Ehrungen vorzunehmen.
4. Das Präsidium kann dem Traditionsclub eine eigene Kassenführung zur Erledigung seiner Aufgaben gestatten. Für die Kassenführung gilt §7 Nr. 4 der Satzung entsprechend.

§ 17

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenordnung, in der Arten und die Abstufungen der Ehrungen und Auszeichnungen, die persönlichen Anforderungen an die Empfänger sowie die Zuständigkeiten der Vereinsorgane für Vorschläge, Entscheidungen über die Vorschläge und die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen geregelt werden.

§ 18

Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Es werden zwei Rechnungs- und Kassenprüfer bestellt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nach drei Jahren zulässig.
2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen dem Präsidium und dem Aufsichtsrat nicht angehören. Sie dürfen auch nicht das Amt des Geschäftsführers ausüben.
3. Sie haben die Aufgabe, die laufende Kassen- und Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Einnahmen und Aufwendungen des Vereins und seiner Abteilungen. Sie erfolgt zumindest einmal jährlich. Das Prüfungsergebnis ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
4. Die Prüfer haben ferner die Jahresrechnung zu prüfen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kiel, den 02.12.2024